Anmerkungen zu Art. 3 EMRK u. a.

Art. 3 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)

Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Aus: Folterverbot und Rechtsstaat in Deutschland

Jürgen Kühling

Das Bundesverfassungsgerichts hat in ständiger Rechtsprechung staatlichen Sicherheitsmaßnahmen eine unüberschreitbare Grenze gesetzt (zuletzt BVerfGE 109, 133 <149 f.> - Sicherungsverwahrung -; U. v. 15.02.2006 – 1 BvR 357/05 – EuGRZ 2006, 83 <94> - Luftsicherheitsgesetz -). Danach gilt: Art. 1 Abs. 1 GG schützt den einzelnen Menschen vor Erniedrigung, Brandmarkung Verfolgung, Ächtung und ähnlichen Handlungen. Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen geschützt, der es verbietet, ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Sie kann keinem Menschen genommen werden und geht auch durch unwürdiges Verhalten nicht verloren. Es gehört zum Wesen des Menschen, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten. Der Einzelne kann verlangen, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden. Er darf niemals zum bloßen Objekt des Staates gemacht werden. Schlechthin verboten ist jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt grundsätzlich in Frage stellt, indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt.

Umfang des Folterverbots: „Erniedrigende Behandlung“

Das Folterverbot verdankt seinen Absolutheitsanspruch seiner Ableitung aus dem Menschenwürdeprinzip. Seine inhaltliche Reichweite ergibt sich aus diesem Prinzip. Zu fragen ist daher, wie weit der Schutz der Menschenwürde reicht, der durch keine Abwägung mit anderen Rechtsgütern relativiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage generell mit der so genannten Objektformel beantwortet. Danach darf der Staat den Einzelnen nicht zum bloßen Objekt seiner Handlungen machen….

Anschaulicher wird die Menschenwürdeverletzung mit dem Begriff der „Erniedrigung“ oder der erniedrigenden Behandlung umschrieben, den das Bundesverfassungsgericht bereits im ersten Band seiner Entscheidungen verwendet und der in Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie in Art. 3 EMRK als weiteste Umschreibung des Folterverbots verwendet wird. Dort heißt es übereinstimmend:

Niemand darf der Folter oder grausamer oder erniedrigende Behandlung unterworfen werden. Der Begriff der Erniedrigung trifft den Kern des Folterverbots auch nach deutschem Verfassungsrecht. Er zielt auf die Verletzung des allgemeinen Achtungsanspruchs, der den Kern der Menschenwürde ausmacht. ….

1 Abs. 1 GG verbietet weitergehend jede vorsätzliche Herabwürdigung des Menschen durch staatliche Organe. Der Staat darf seine Bürger nicht erniedrigen. Unter keinen Umständen, ohne Ausnahme. Es gibt dafür keine Rechtfertigung. Das ist das Fundament unserer Verfassung und der Menschenrechtskonvention. Nach Art. 15 Abs. 1 EMRK darf von dem Folterverbot des Art. 3 „in keinem Fall“ abgewichen werden. …

Werden festgenommene Demonstranten bei Durchsuchungen unnötigerweise dazu gezwungen, sich nackt auszuziehen, liegt in der beabsichtigten Demütigung ein klarer Menschenwürdeverstoß. Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann sich auch aus der Art der ergriffenen Maßnahme ergeben, so etwa beim heimlichen Belauschen intimer Gespräche in der Wohnung (BVerfGE 109, 279 <312 f.>). Soldaten der Bundeswehr dürfen nicht mehr wie in früheren Zeiten durchaus üblich „gedrillt“ werden, um ihre Persönlichkeit zu brechen damit sie sich willenlos den Befehlen ihrer Vorgesetzten fügen.…

Schutzgebot

Dem Folterverbot oder weiter gefasst: dem Verbot erniedrigender Behandlung durch den Staat entspricht der Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 GG: Die Menschenwürde zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das lenkt den Blick auf Verletzungen der Menschenwürde im gesellschaftlichen Bereich.…

Der Staat muss sich daran messen lassen, wie weit er seiner Schutzpflicht Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG nachkommt.

(Quelle: www.rav.de/publikationen/infobriefe/archiv/infobrief-98-2007/folterverbot-und-rechtsstaat-in-deutschland)

_____

Zum Thema Gleichstellung im Kontext erzwungener Intimuntersuchungen:

„So wurde 2004 § 81d StPO erweitert, wonach bei körperlichen Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, diese durch gleichgeschlechtliche Personen oder ÄrztInnen durchzuführen sind, wobei bei berechtigtem Interesse die Untersuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts übertragen werden soll. Als Begründung dafür findet sich, dass nach allgemeiner Meinung § 81d stopp die einfachrechtliche Ausprägung des auf Art 1 Abs 1 GG basierenden Grundsatzes ist, … .“
Antwort von Dr. Gregor Gysi vom 30.11.2009
(Quelle: www.abgeordnetenwatch.de/dr_gregor_gysi-575-37621.html#questions)

Das heißt aber nichts anderes, als dass die Grundlage für dieses Gesetz der Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 GG ist, *der für jeden Menschen gilt*.
Übertragen auf die Musterungssituation bedeutet dies, dass die Anwesenheit einer weiblichen Assistenzkraft während der Intimuntersuchung, ein Umstand, der von den Betroffenen immer wieder als besonders belastend empfunden wird, gegen den Willen der Männer gar nicht statthaft ist! Ganz zu schweigen von der Zurschaustellung vor mehreren Personen des anderen Geschlechts ohne Sichtschutz! Und es bedeutet auch, dass die Männer nicht nur *vorher* in jedem Fall über ihre diesbezüglichen Rechte aufzuklären und um ihre Entscheidung zu

befragen sind, sondern dass diese Entscheidung für die Behörde (KWAE, Bundeswehr oder Gesundheitsamt) bindend ist!

„Das auch angesprochene Thema der Gleichbehandlung von Männern
und Frauen im Beruf ist hier m. E. nicht tangiert. Sowohl männliches wie weibliches Personal lässt sich bei bestimmten Untersuchungen ausschließen; das ist vor Art. 1 I GG i. V. m. Art. 2 GG (Persönlichkeitsrecht) hinzunehmen." Antwort von Dr. Gregor Gysi vom 30.11.2009 (www.abgeordnetenwatch.de/dr_gregor_gysi-575-37621.
html#questions)

_____

Zitat aus einem Gerichtsurteil zur Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit zum Schutz der Intimsphäre und des Schamgefühls:

Mitte 2008 entschied das Landesarbeitsgericht Mainz, es sei keine Diskriminierung, wenn die Bewerbung eines männlichen Sozialpädagogen als Erzieher in einem Mädcheninternat wegen seines Geschlechts abgelehnt werde. Erzieherinnen kämen nämlich mit der Intimsphäre der Mädchen in Berührung, weshalb ein Mann dort nicht tragbar sei. (Aktenzeichen: 2 Sa 51/08)

Hieraus folgendes Zitat:
[...] Die Unverzichtbarkeit im weiteren Sinne ist dann gegeben, wenn ein Arbeitnehmer eines bestimmten Geschlechts die berufliche Tätigkeit tatsächlich schlechter ausüben kann als Angehörige des anderen Geschlechts. Die Minderleistung muss biologisch bedingt sein, wenn auch nicht unmittelbar sondern auch reflektiert durch Dritte mit denen der Arbeitnehmer zu tun hat. Dies ist in den Fällen gegeben, wo die Scham gegenüber dem anderen Geschlecht relevant wird. Bei solchen Sachverhalten sind keine Vorurteile gegenüber Männern oder Frauen entscheidend, sondern ein Gefühl, das zwar gesellschaftlich geformt sein mag, aber dennoch biologisch begründet ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn Personen, die mit der Arbeitsleistung in Verbindung kommen, zur Wahrung ihrer Intimsphäre das andere Geschlecht zurückweisen. Dann ist eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern zulässig. Wie vernünftig das Schamgefühl oder wie verbreitet es ist, ist nicht relevant.

_____

§ 174b Strafgesetzbuch:

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.